

1. Änderungssatzung vom 08.05.2026 zur Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen im Bereich des Luftkurortes Langscheid (Stadt Sundern/Sauerland) vom 22.05.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712 / SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sundern am 07.05.2026 folgende erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen im Bereich des Luftkurortes Langscheid (Stadt Sundern/Sauerland) vom 22.05.2013 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Sundern (Sauerland) über die Erhebung von Kurbeiträgen im Bereich des Luftkurortes Langscheid (Stadt Sundern/Sauerland) vom 22.05.2013 wird wie folgt geändert:

§ 6 Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag beträgt

je Person pro Tag 2,50 €.

für Campingwagen und Wohnzelte jährlich 60 €. Damit ist der Kurbeitrag auch für alle Familienangehörigen, Hausangestellten, Kraftfahrer etc. abgegolten.

Der Kurbeitrag für Besitzer von Zweitwohnungen im Kurgebiet ist mit Zahlung der Zweitwohnungssteuer nach der „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Sundern vom 26.09.2011“ in der zurzeit gültigen Fassung abgegolten.

Artikel 2

Diese erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen im Bereich des Luftkurortes Langscheid (Stadt Sundern/Sauerland) vom 22.05.2013 tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern, 08.05.2026

Stadt Sundern (Sauerland)
Die Bürgermeisterin



Dr. Bila